

Linienbündel Stadt Blieskastel – Linien 531, 532, 533

Anforderungen an das Fahrpersonal

1. Erscheinungsbild
 - a. Gepflegtes Gesamterscheinungsbild und seriöses Auftreten;
 - b. Tragen einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden zivilen Äquivalents: Hemd / Bluse, lange Hose, Jacke / Weste / Pullover in gedeckten Farben und ohne dominante Aufdrucke, ggf. Krawatte; keine T-Shirts, Trainingsanzüge oder ähnliche Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Röcke.
2. Verhalten
 - a. Erfüllen aller gesetzlichen Anforderungen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr;
 - b. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gute mündliche Ausdrucksweise;
 - c. Höfliches, serviceorientiertes und deeskalierendes Auftreten gegenüber Fahrgästen und Verkehrsteilnehmern, ggf. Fähigkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes;
 - d. Hilfsbereites Verhalten gegenüber Kunden, z. B. Weitergabe von Informationen, Hilfe beim Einstieg hilfsbedürftiger Personen;
 - e. Sehr gute Kenntnis der angewendeten Tarife und des Fahrplans, des Linienverlaufs und der Linien mit Umsteigebeziehungen (Bus und Schiene);
 - f. Ausreichende Kenntnisse der Umgebung z. B. zur Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Rathäuser, Schulen, Kliniken, touristische Ziele;
 - g. Einhaltung des Fahrplans, keine verfrühten Abfahrten, pünktliches Abfahren, ggf. Abwarten von Anschlüssen gemäß Weisungen und auf Sicht;
 - h. Wirtschaftliche, rücksichtsvolle und ruckfreie Fahrweise, v.a. beim Anfahren nach Fahrgastwechseln;
 - i. Keine Mobiltelefonie während der Fahrt. Ausnahme: Kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung;
 - j. Rauchen im Fahrzeug ist jederzeit untersagt.
3. Das Personal ist durch den Verkehrsbetrieb regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und anlassbezogen) zu schulen. Hierbei handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsmodulare zur Fortschreibung der EU-Führerscheine.
 - a. Inhalte der Schulung sollen Orts- und Linienkunde, Tarife, Umgang mit dem Drucker, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen (Tarif-, Linien- und Fahrtzeitänderungen, Marketingaktionen, Zählungen etc.) sowie Sicherheit und Kundenorientierung sein;
 - b. Aufgabenträger und Verkehrsverbund haben das Recht, an Schulungen teilzunehmen und Inhalte beizusteuern. Die jeweiligen Institutionen betreffende Inhalte sind mit diesen abzustimmen.
 - c. Über Anzahl, Dauer und Teilnehmer der Schulungen ist ein Bericht anzufertigen;
 - d. Die Schulungen sind für das Fahrpersonal verpflichtend und sind Teil der bezahlten Arbeitszeit.